



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Soziales, Transformation
und Infrastruktur
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/509
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

21. September 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

3. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 8. September 2021

hier: TOP 12

Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der CDU Vorlage 18/391

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

in der 3. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 8. September 2021 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

mit den Händen sprechen - das ist für Gehörlose ganz selbstverständlich. Die deutsche Gebärdensprache ist eine visuell-manuelle Sprache. Sie besteht neben Handzeichen aus Mimik und Körperhaltung, verfügt über ein umfassendes Vokabular und eine eigenständige Grammatik, die grundlegend anderen Regeln folgt, als die Grammatik gesprochener Sprachen.

Menschen mit Hörbehinderung stehen in Alltag, Beruf und Freizeit permanent vor großen Herausforderungen. Unsere Informations- und Kommunikationsgesellschaft steckt gerade für sie voller Barrieren.



Mit einer Mischung aus Förderung, Akzeptanz und neuen Technologien können aber ihre Chancen auf Teilhabe deutlich verbessert werden.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz fördert die barrierefreie Teilhabe hör- und sprachbehinderter Menschen am Arbeitsleben beziehungsweise Leben in der Gemeinschaft. Die Landesregierung unterstützt die Einrichtung und Unterhaltung einer Versorgung an Gebärdensprachdolmetschleistungen, die Schaffung eines Netzwerkes von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern und die Entwicklung ihrer Qualitätsstandards in Rheinland-Pfalz.

Der Fokus liegt auch dabei besonders auf dem Angebot des Gebärdensprachdolmetschens. Der Rechtsanspruch auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmitteln ist an verschiedenen Stellen der Sozialgesetzbücher und des Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt.

Rheinland-Pfalz fördert zudem seit dem Jahr 2011 Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für gehörlose oder hör- beziehungsweise sprachbehinderte Eltern nicht hörbehinderter Schülerinnen und Schüler für Elternabende oder andere schulische Veranstaltungen.

Seit Beginn des Jahres 2021 ist diese Förderung auch für Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im neuen Landesgesetz zur Gleichstellung Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz) gesetzlich verankert.

Eine Übersicht über die Anzahl von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern in Rheinland-Pfalz liegt der Landesregierung nicht vor, da Gebärdensprachdolmetscher/innen auch über die Landesgrenzen hinaus Dolmetschleistungen erbringen.



Die Anerkennung der Gebärdensprache im Landesinklusionsgesetz als eigenständige Sprache im Landesinklusionsgesetz ist ein wichtiger, unmittelbar wirkender Schritt für umfassende Barrierefreiheit und mehr Teilhabe. Mit diesem Gesetz hat Rheinland-Pfalz einen wichtigen Schritt hin zu mehr Inklusion und zu einer konsequenten landesgesetzlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verwirklicht und kann seine Vorbildfunktion aufrechterhalten.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Erfahrungen vor, aus welchen „besonderen Anlässen“ oder bei welchen Gesprächen die Träger der Eingliederungshilfe eine Kostenübernahme im Sinne des § 82 des Elften Buches Gesetzbuch für das Gebärdendolmetschen bewilligen. Der Begriff des „besonderen Anlasses“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung der Vorschrift ist es so, dass - über das regelmäßige, alltägliche Kommunikationsbedürfnis hinaus - ein gemessen an den Zielen der Leistung zur Teilhabe schutzwürdiges besonderes Kommunikationsbedürfnis bestehen muss. § 82 des Elften Buches Sozialgesetzbuch greift folglich dann, wenn Hilfen zur Verständigung in nicht regelmäßig wiederkehrenden Situationen gebraucht werden. Dazu zählen, wie bereits aufgeführt, Elternversammlungen in der Schule oder in den Kindertagesstätten, aber auch zum Beispiel Familienfeiern im privaten Bereich. Eher nicht dazu zählt die Teilhabe am politischen oder gesellschaftlichen Geschehen, wie der Besuch von politischen Veranstaltungen oder Museen. Eine regelhafte Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe kann hier nicht das Ziel sein.

Im Bewusstsein dessen, dass eine Veranstaltung, die die breite Öffentlichkeit ansprechen soll, in jeder Hinsicht barrierefrei sein muss, vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass es im Interesse des Veranstalters liegen muss, durch entsprechende barrierefreie Angebote - auch im Hinblick auf die Hörbehinderung - Menschen mit Teilhabebedarf einen entsprechenden Besuch zu ermöglichen.



Für barrierefreie Kommunikation gibt es entsprechende Veranstaltungstechnik, die hierzu eingesetzt werden kann, beispielsweise induktive Höranlagen, Schriftdolmetscher (hier wird das gesprochene Wort durch Beamer allen Besucherinnen und Besuchern lesbar dargestellt), Darstellung von Audiodateien durch Transkription, Audio-
deskription (akustische Bildbeschreibung), Videountertitel und vieles mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer